



Verbindliche Entscheidung

des Bundesvorstandes

der Deutschen Rentenversicherung Bund

Der Bundesvorstand der Deutschen Rentenversicherung Bund hat folgende verbindliche Entscheidung getroffen:

Die „Organisationsgrundsätze für die Träger der Deutschen Rentenversicherung“ (Anlage) werden für alle Träger der Deutschen Rentenversicherung verbindlich beschlossen.

Die Entscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VI, § 51 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund. Die Zuständigkeit des Bundesvorstandes ergibt sich aus § 138 Abs. 2 Satz 2 SGB VI, § 53 Abs. 2 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Bund i. V. m. dem Beschluss der Vertreterversammlung (heute: Bundesvertreterversammlung) über die Delegation von Aufgaben vom 1. Oktober 2005.

Die Entscheidung wird mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund verbindlich.

Berlin, den 16. März 2017

Annelie Buntenbach

Alexander Gunkel

Organisationsgrundsätze für die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Vorbemerkung

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) verstehen sich als moderne Dienstleistungsinstitutionen gegenüber Versicherten, Rentnerinnen und Rentnern sowie Arbeitgebern und als verlässlicher Partner für andere Institutionen im Bund und in den Regionen.

Die Träger der DRV geben sich unter Wahrung der Selbständigkeit der Träger die im Folgenden beschriebenen Organisationsgrundsätze zur Ablauf- und Aufbauorganisation, die sich am Leitbild der DRV orientieren.

Die Träger der DRV stellen sicher, dass sie sowohl bei der Aufstellung als auch bei der Ausführung des Haushaltsplanes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen (§ 69 Abs. 2 SGB IV). Sie bringen (Plan-)Stellen nur aus, soweit sie unter Anwendung angemessener und anerkannter Methoden der Personalbedarfsermittlung begründet sind und überprüfen regelmäßig oder aus gegebenem Anlass, ob die im Haushaltsplan ausgebrachten (Plan-)Stellen erforderlich sind (§ 69 Abs. 6 SGB IV).

Kapitel 1 - Allgemeine Grundsätze

1. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung gestalten ihre Ablauf- und Aufbauorganisation so, dass sie den sich ändernden Rahmenbedingungen sowie den sich wandelnden Anforderungen ihrer Kunden flexibel gerecht werden können.
2. Sie betreiben eine zukunftsorientierte Organisations- und Personalentwicklung und setzen moderne Steuerungs- und Führungsinstrumente ein.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung sollen aktiv an der Verbesserung der Organisation und der Arbeitsergebnisse mitwirken.
4. Bezüglich der Wirtschaftlichkeit verfolgen die Träger der DRV folgende Organisationsziele bzw. -prinzipien:
 - eine Organisation, die effektiv ihre Ziele erreicht („die richtigen Dinge tun“, Wirksamkeit einer Maßnahme oder eines Prozesses),
 - eine Organisation, die dabei die vorhandenen Ressourcen möglichst effizient einsetzt „die Dinge richtig tun“, Bewertung der Angemessenheit der verfolgten Verwaltungsmaßnahmen
 - das Prinzip der flexiblen Organisation, d.h. einer Organisation, die anpassungs- und neuerungsfähig ist, somit schnell auf neue Anforderungen reagieren kann.

Kapitel 2 - Ablauforganisation

1. Grundsätze der Ablauforganisation

- Ausgangspunkt für die Gestaltung der Ablauforganisation ist der Geschäftsprozess.
- Ablauforganisatorische Regelungen der Geschäftsprozesse sollen die selbstständige, eigenverantwortliche sowie kosten- und qualitätsbewusste Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und gleichzeitig dazu beitragen, die Kundenorientierung sowie die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern.
- Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen zusammengeführt werden.
- Organisatorische Regelungen für Projektarbeit sollen die Wirtschaftlichkeit, Transparenz und Eigenverantwortung in Projekten fördern.

2. Standardisierung, Harmonisierung, Automatisierung der IT-gestützten Kernprozesse

- Die Träger der Deutschen Rentenversicherung streben eine gemeinsam getragene Vereinheitlichung der IT-Abläufe in den Kernprozessen an. Eine Standardisierung und Harmonisierung der Kernprozesse erfolgt im gegenseitigen Einverständnis.
- Die IT-gestützte Steuerung der Kernprozesse bildet den künftigen Standard in der Deutschen Rentenversicherung.
- Die Geschäftsprozesse der Träger der Deutschen Rentenversicherung basieren auf einer umfassenden Digitalisierung von Informationen und auf einer modernen technischen Vernetzung.
- Dabei streben die Träger der Deutschen Rentenversicherung die papierlose Bearbeitung, gesteuert durch elektronische Dokumentenworkflows, an.
- Automatisierungen von Prozessschritten müssen unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit, Qualität, Mitarbeiterorientierung und Kundenorientierung in angemessener Gewichtung sinnvoll sein.
- Bei der Entwicklung von IT-Anwendungen gilt der Grundsatz der Arbeitsteilung „Einmal für Alle“.

Kapitel 3 - Aufbauorganisation

- Aufbauorganisatorische Regelungen sollen die selbstständige, eigenverantwortliche sowie kosten- und qualitätsbewusste Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und gleichzeitig dazu beitragen, die Kundenorientierung und die Motivation und Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verbessern.
- Es sind angemessen große Organisationseinheiten bei wenigen Hierarchieebenen zu bilden, deren Leitungsspannen nach Schwierigkeit und Umfang der Aufgaben zu bemessen sind.

- Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung sollen auf der jeweiligen Bearbeitungsebene zusammengeführt werden.
- Die Verteilung der Aufgaben wird in Geschäftsverteilungsplänen festgelegt.
- Der organisatorische Aufbau der Träger der Deutschen Rentenversicherung ist zu veröffentlichen.
- Für zeitlich befristete, komplexe Aufgaben, die einen übergreifenden Personaleinsatz erfordern, sind vorzugsweise Projektgruppen einzurichten. Leitung, Ziel, Kompetenzen sowie Personal- und Sachmittel sind in dem Projektauftrag festzulegen.